

Altersteilzeit bis 2015 verlängert

Die Möglichkeit, Altersteilzeit zu beginnen, ist um drei Jahre verlängert worden bis einschließlich 2015. Die Konditionen haben sich im Vergleich zur vorherigen Ausgestaltung geändert. Der nachfolgende Rund-erlass gilt für alle, die ab 1. August 2013 ihre Altersteilzeit beginnen.

Zu BASS 21 – 05 Nr. 16

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12. 6. 2013 – 211-1.12.02.02-807

Durch das am 15. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert worden. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

1. Antragsberechtigter Personenkreis
2. Verwendung der Altersermäßigung
3. Voraussetzungen der Altersteilzeit
4. Umfang der Arbeitszeit
5. Arbeitszeitmodelle
6. Beginn und Ende der Altersteilzeit
7. Antragsverfahren
8. Altersteilzeit – Besoldung
9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen
10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
11. Nachbesetzungsmöglichkeiten
12. Geltung für Ersatzschulen
13. Übergangsvorschrift
14. Inkrafttreten

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz – LBG – (Anlage 1)¹⁾ Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2. Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).

2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich.

Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht wer-

den, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65 % hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat.

Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich – z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst – wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

2.5 Kein Ansparen für die Zeit nach 2015

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31. Dezember 2015 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermäßigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können gegebenenfalls erforderliche Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginntermin der 1. August 2015.

3.2 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen – z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt – nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.3 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2)¹⁾.

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit:

1. 8. 2013

Regelpflichtstundenzahl: 25,5 Std.
 bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
 1. 8. 2008 – 31. 7. 2013 = 25,5 Std.
 davon 65 % Altersteilzeitumfang 16,575 Std. ~ 16,58 Std.1)

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit: 1. 8. 2013
 Regelstundenpflichtzahl 28 Std.
 bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
 1. 8. 2008 – 31. 7. 2009 = 28 Std. (1 Schuljahr)
 1. 8. 2009 – 31. 7. 2010 = beurlaubt (1 Schuljahr)
 1. 8. 2010 – 31. 1. 2011 = 18 Std. (1/2 Schuljahr)
 1. 2. 2011 – 31. 7. 2012 = 21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
 1. 8. 2012 – 31. 7. 2013 = 22 Std. (1 Schuljahr)
 $28 + 0 + (18 \times 0,5) + (21 \times 1,5) + 22 = 90,5$ Std.
 durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:
 $90,5 : 5 = 18,1$ Std.
 davon 65 % Altersteilzeitumfang: 11,765 Std. ~ 11,77 Std.1)

1) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regel-pflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	->22,8
					4,5	1	->20,26
Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	
					3,5	2,0	
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	->18,11

					2,5	3	->18,39
					2	3,5	
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	->17,15
					2	2	
Bsp. 5 (mit Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	
				5,5	4	1,5	->25,38

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 1. 8. 2013 bis 31. 1. 2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.

4 Jahre Beschäftigungsphase	1. 8. 2013 bis 31. 7. 2017
1,5 Jahre Freistellungsphase	1. 8. 2017 bis 31. 1. 2019

Aufteilung

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung, vgl. Nr. 2.3).

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zuruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge ablehnen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8. Altersteilzeit – Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechen-

den anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsge-
setz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeiteiligen Bezügen wird ein
Zuschlag nach der als Anlage 3¹⁾ beigefügten Altersteilzeitzu-
schlagsverordnung (ATZV) gewährt. Dieser stockt die monatli-
chen Bezüge auf 80 % der Nettobesoldung auf, die auf der
Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen
Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz
zwischen

- 80 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäfti-
gung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der
Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen
würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teil-
zeitbeschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen
Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit
ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die
Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in
den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnitt-
lich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung
gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellszulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besol-
dungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I,
war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durch-
schnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt²⁾.

Grundgehalt (Vollzeit) 3.946,01 €

Familienzuschlag Stufe + - €

Vollzeit-Bruttobesoldung = 3.946,01 €

Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden

(21/28 X 3.946,01) 2.959,51 €

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge ver-
mindert (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der
auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsge-
setz und
- einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig
davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der
Berechnung der fiktiven Nettoeinkünfte nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o. g. Bruttobesoldung 2.959,51 €

Lohnsteuer (St. Kl. I/0) - 502,83 €

Abzug von 8 % - 40,23 €

Solidaritätszuschlag - 27,65 €

fiktive Nettobesoldung = 2.388,80 €

davon 80 % = 1.911,04 €

²⁾ Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 wurde nicht berücksich-
tigt, weil es zum Zeitpunkt der Schlusszeichnung noch nicht verabschiedet war.

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesol-
dung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist
die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65
% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Be-
ginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um
die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei
werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge
berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o. g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std. 2.959,51 €

davon 65 % (in ATZ) 1.923,68 €

Lohnsteuer (St. Kl. I/0) - 199,58 €

Kirchensteuer 9 % - 17,96 €

Solidaritätszuschlag - 10,97 €

tatsächliche Nettobesoldung = 1.695,17 €

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 80 % der fiktiven Nettobesoldung und der
tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

80 % der fiktiven Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.1)

1.911,04 €

tatsächliche Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.2)

- 1.695,17 €

Zuschlagsbetrag

= 215,87 €

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Al-
tersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden
Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von
der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder
Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit
gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbe-
züge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4¹⁾ aufge-
führt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen
erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzah-
lung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Die-
ser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im
Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jah-
re vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Netto-
sonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die
Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige
Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Alters-
teilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen
Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Al-
tersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Be-
ginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berück-
sichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermä-
ßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen
Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommen-
steuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Ein-
kommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes
berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unter-
liegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe g EStG), d. h., dass die zu versteuernden Bezüge mit
dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn
die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteu-
ern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag den-
noch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das
zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung
und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres
erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzu-
geben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei
der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen
kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Aus-
wirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Al-
tersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Landesbe-
amtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeiteilteil,
sondern zu 8/10teln der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Alters-
teilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Al-
tersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen
Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80 % der maßgebli-
chen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt le-
diglich 65 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der
gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsalters-
grenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.3)
mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit
um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der
Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres we-
gen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen
Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung
können dem als Anlage 2¹⁾ beigefügten Merkblatt entnommen werden.
Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen
des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes

Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informativische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe – auch während der Freistellungsphase des Blockmodells – erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Absatz 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt – sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhäftigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit – wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Absatz 1 LBG – außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamtsamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12. Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleneinhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13. Übergangsvorschrift

Die Antragsfrist nach Nummer 7 gilt nicht für Altersteilzeitverhältnisse, die zum 1. August 2013 beginnen sollen. Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit zum 1. August 2013 sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Bezirksregierung eine Bearbeitung und Bewilligung noch möglich ist.

14. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden. Der Runderlass vom 26. Juni 2006 (BASS 21 – 05 Nr. 16 A) gilt für die bis zum 31. Dezember 2009 angetretenen, der Runderlass vom 29. September 2009 (BASS 21 – 05 Nr. 16 B) für die bis zum 31. Dezember 2012 angetretenen Altersteilzeiten fort.

¹⁾Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.